

Erklärung zur Unternehmensführung

gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB

Neben den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft zu berichten. Dies ergibt sich aus Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 –, auf dem diese Erklärung basiert.

Corporate Governance im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle, die auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtet ist, hat in der Commerzbank Aktiengesellschaft einen hohen Stellenwert. Daher unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat die vom Deutschen Corporate Governance Kodex verfolgten Ziele und Zwecke ausdrücklich.

Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Commerzbank Aktiengesellschaft und ihre gesetzlich dazu verpflichteten Tochtergesellschaften erklären jährlich, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird, oder erläutern, weshalb einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt werden. Diese jährlichen Entsprechenserklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden auf den Internetseiten der jeweiligen Gesellschaft veröffentlicht, die der Commerzbank Aktiengesellschaft auf der Seite <https://investorrelations.commerzbank.com/de/entsprechenserklaerung>. Dort findet sich auch ein Archiv mit den Entsprechenserklärungen seit 2002. Die zum 31. Dezember 2023 gültige Erklärung wurde im November 2023 abgegeben.

Wie sich aus dem folgenden Wortlaut der Erklärung ergibt, erfüllt die Commerzbank Aktiengesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nahezu vollständig; sie weicht davon lediglich in wenigen Punkten ab:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2022 wurde den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlung entsprochen:

- Gemäß der Empfehlung G.10 Satz 2 des Kodex soll das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können. Das seit dem 1. Januar 2023 geltende Vergütungssystem weicht von der Empfehlung ab, indem das Vorstandsmitglied über einen Anteil der langfristig variablen Gewährungsbeträge, kurz LTI (Long-Term Incentive) genannt, bereits vor Ablauf von vier Jahren verfügen kann. Das Vergütungssystem sieht vor, dass das LTI für das Geschäftsjahr 2023 erstmals innerhalb des regelmäßig fünfjährigen Zurückbehaltungszeitraums in fünf Tranchen zu gleichen Teilen in bar und aktienbasiert ausgezahlt wird. Der aktienbasierte Anteil unterliegt einer zusätzlichen Wartezeit von zwölf Monaten. Somit erhält das Vorstandsmitglied 50 % des LTIs bereits vor Ablauf von vier Jahren. Die Einzelheiten sind im Vorstandsvergütungssystem, das auf der Homepage veröffentlicht ist, dargestellt. Die Auszahlung des LTIs in Tranchen steht im Einklang mit den bankspezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung. Eine darüber hinausgehende Verschärfung der bankspezifischen Anforderungen ist weder erforderlich noch angemessen. Gleichzeitig wird durch diese Systematik erreicht, dass die Auszahlung des LTIs näher an den Erfolg des Geschäftsjahres gekoppelt wird, für das die LTI-Komponenten gezahlt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden dadurch direkter incentiviert.
- Der Empfehlung G.10 Satz 1 des Kodex wird jedoch seit der Einführung des neuen Vorstandsvergütungssystems zum 1. Januar 2023 entsprochen. Entsprechend der Empfehlung werden nunmehr die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt.

Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Commerzbank Aktiengesellschaft erfüllt alle Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Nicht anwendbare Kodexempfehlungen aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat die Anwendbarkeit seiner Empfehlungen auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dahingehend eingeschränkt, dass sie für diese nur insoweit gelten als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über diese gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die Entsprechenserklärung soll gemäß der Empfehlung F.4 des Kodex in der Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht berichtet werden.

Dies betrifft bei der Commerzbank Aktiengesellschaft die Empfehlung D.4 des Kodex, wonach der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Ein genereller Ausschluss der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat von der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nach überwiegender Ansicht nur zulässig, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Ein solcher sachlicher Grund könnte dann vorliegen, wenn sich ein Ausschuss ausschließlich mit Angelegenheiten beschäftigen würde, die nur die Anteilseignervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat betreffen, also zum Beispiel, wenn einzige Aufgabe des Nominierungsausschusses die Vorbereitung von Vorschlägen zur Wahl von Anteilseignervertreterinnen und -vertretern an die Hauptversammlung wäre. Gemäß § 25d Abs. 11 Kreditwesengesetz (KWG) sind dem Nominierungsausschuss eines Kreditinstituts jedoch weitere Aufgaben zugewiesen, unter anderem solche, bei denen eine Beteiligung der Arbeitnehmervertreter üblich und notwendig ist. So soll der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat zum Beispiel bei der Ermittlung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Besetzung von Stellen in der Geschäftsleitung sowie bei der regelmäßigen Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen. Eine Beteiligung von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern bei diesen Aufgaben ist in der Commerzbank Aktiengesellschaft etablierte Praxis. Um der Empfehlung D.4 des Kodex dennoch so weit wie möglich Rechnung zu tragen, sieht die Geschäftsordnung des Präsidial- und Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreterinnen und -vertreter im Präsidial- und Nominierungsausschuss vorbereitet werden.

Unternehmenswerte und Führungspraktiken der Commerzbank Aktiengesellschaft und des Commerzbank-Konzerns

Die Commerzbank Aktiengesellschaft und ihre Tochtergesellschaften bekennen sich zu ihrer unternehmerischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung. Um eine nachhaltige Unternehmensführung sicherzustellen, wurden umfangreiche Standards in

unterschiedlichen Handlungsfeldern festgelegt, die auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht sind.

So schaffen die Unternehmenswerte Integrität, Leistung und Verantwortung die Basis der Unternehmenskultur. Sie prägen sowohl den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander als auch das Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern sowie anderen Stakeholdern. Die Werte nehmen bei der Commerzbank einen hohen Stellenwert ein und zeigen, dass sich die Commerzbank ihrer unternehmerischen Verantwortung bewusst ist.

Aufbauend auf ihren Unternehmenswerten hat die Commerzbank Aktiengesellschaft Verhaltensgrundsätze für integrires Verhalten festgelegt, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Commerzbank-Konzerns einen verbindlichen Orientierungsrahmen für ethisches und gesetzestreuendes Verhalten in der täglichen Arbeit geben. Die Verhaltensgrundsätze werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nachgeschärft, zuletzt im Geschäftsjahr 2023.

Mit ihrem Environment-Social-Governance-(ESG-)Rahmenwerk legt die Commerzbank Aktiengesellschaft alle wesentlichen Bausteine der Nachhaltigkeitsstrategie offen und macht Nachhaltigkeit zu einer zentralen Steuerungsgröße. Damit gibt sie ihren Stakeholdern größtmögliche Transparenz über ihr Verständnis von Nachhaltigkeit. Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat damit einen bankweiten Standard geschaffen, der eine stringente Steuerung aller relevanten Produkte, Prozesse und Aktivitäten ermöglicht und die nachhaltige Transformation der Commerzbank sicherstellt.

Im ESG-Rahmenwerk sind auch Positionen und Richtlinien zu Umwelt- und Sozialthemen festgelegt. Diese werden bei der Bewertung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen herangezogen und fungieren somit als wichtige Orientierungspunkte. Basis für ihre Erstellung und regelmäßige Überprüfung sind das kontinuierliche Monitoring von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zu ökologisch oder sozial kontroversen Themen und der regelmäßige Austausch mit NGOs. Daneben wurden spezielle Umweltleitlinien formuliert, die für das Management der betriebsökologischen Auswirkungen maßgebend sind.

Vorstand

Der Vorstand der Commerzbank Aktiengesellschaft leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Er ist dabei den Belangen von Aktionärinnen und Aktionären, Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen der Bank verbundenen Gruppen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Darüber hinaus gewährleistet er ein effizientes Risikomanagement und Risikocontrolling. Der Vorstand leitet zugleich als Konzernvorstand den Commerzbank-Konzern nach einheitlichen Richtlinien und übt die allgemeine

25	Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB
36	Angaben gemäß § 315 HGB
42	Nichtfinanzieller Bericht

Kontrolle über alle Konzerngesellschaften aus. Der Vorstand führt die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung, seiner Geschäftsordnung, unternehmensinternen Richtlinien und Vorgaben der jeweiligen Anstellungsverträge. Er arbeitet mit den anderen Organen der Commerzbank Aktiengesellschaft und den Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern sowie mit den Organen der Konzerngesellschaften vertrauensvoll zusammen.

Die Zusammensetzung des Vorstands und die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht auf der Seite 5 dargestellt. Die nähere Ausgestaltung der Arbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt, die auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht ist.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergütungsbericht, der auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht ist, detailliert erläutert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Commerzbank Aktiengesellschaft berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Er arbeitet zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zusammen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Präsidial- und Nominierungsausschusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei Bedarf werden externe Berater hinzugezogen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die namentliche Besetzung seiner Ausschüsse ist – entsprechend der Empfehlung D.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex – auf den Seiten 17 bis 19 dieses Geschäftsberichts dargestellt. Über Einzelheiten zur Arbeit des Gremiums, zu seiner Struktur und seiner Kontrollfunktion informiert der Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 6 bis 16. Weitere Angaben zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen finden sich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft eingesehen werden kann. Die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen, die ebenfalls auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft eingesehen werden können.

Gemäß der Empfehlung C.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll er auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise hinsichtlich der für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an

die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Zudem soll für Aufsichtsratsmitglieder nach der Empfehlung C.2 des Kodex eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Auch die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll gemäß der Empfehlung C.3 des Kodex offengelegt werden.

Der Aufsichtsrat der Commerzbank Aktiengesellschaft hat im Einzelnen folgende konkrete Ziele beschlossen:

Der Aufsichtsrat soll so besetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Sachkunde verfügen, um die Aufgaben des Aufsichtsrats ordnungsgemäß wahrzunehmen. Insbesondere sollen im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sein, die angesichts der Aktivitäten des Commerzbank-Konzerns als wesentlich erachtet werden. Zudem müssen die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf besonderen Sachverstand und Berufserfahrung einzelner Mitglieder im Aufsichtsrat auf speziellen Gebieten erfüllt sein (zum Beispiel Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sowie im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling) und es soll zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Expertise beim Thema Environment, Social, Governance (ESG) verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in der Lage sein, Entscheidungen des Vorstands zu hinterfragen und zu überwachen. Zudem sollen die Aufsichtsratsmitglieder der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen können. Die Mitglieder sollen zuverlässig sein und es soll auf ihre Leistungsbereitschaft, Persönlichkeit, Professionalität, Integrität und Unabhängigkeit geachtet werden. Ziel ist es, dass dem Aufsichtsrat stets mindestens 8 von der Hauptversammlung gewählte unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Empfehlung C.6 des Kodex und nicht mehr als 2 ehemalige Mitglieder des Vorstands der Commerzbank Aktiengesellschaft angehören. Die Zugehörigkeitsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder soll in der Regel einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten. Die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt, enden.

Der Aufsichtsrat hat ein ausführliches Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung beschlossen, auf das hier ergänzend verwiesen wird und das auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht ist.

Wie sich aus der nachfolgenden Qualifikationsmatrix auf Basis einer Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt, waren zum 31. Dezember 2023 alle vom Aufsichtsrat im Hinblick auf seine Zusammensetzung gesetzten Ziele sowie das Kompetenzprofil umgesetzt:

I = Grundkenntnisse ¹ II = Gute Kenntnisse ² III = Expertenkenntnisse ³	Einstufung ✓ = gegeben AN = Arbeitnehmervertretung AE = Anteilseigner	Prof. Dr. Jens Weidmann Vorsitz AE	Sabine U. Dietrich AE	Burkhard Keese AE	Dr. Gertrude Tumpel- Gugerell AE	Frank Westhoff AE
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied seit		2023	2015	2021	2012	2021
Persönliche Eignung						
Vorliegen aufsichtsrechtlicher Anforderungen		✓	✓	✓	✓	✓
Praxis als Bankorgan/Mitglied der Geschäftsleitung/Führungserfahrung		✓	✓	✓	✓	✓
Unabhängigkeit		✓	✓	✓	✓	✓
Kein Overboarding		✓	✓	✓	✓	✓
Anzahl weiterer Aufsichtsratsmandate ⁴		0	2	0	3	0
Soft Skills (Authentizität, Loyalität, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Überzeugungskraft, Kommunikations-, Diskussions-, Entscheidungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit)		✓	✓	✓	✓	✓
Diversität						
Geschlecht		m	w	m	w	m
Nationalität		D	D	D	A	D
Internationale Erfahrung/Kompetenz		✓	✓	✓	✓	✓
Geburtsjahr		1968	1960	1966	1952	1961
Kompetenzen, Erfahrungen & fachliche Eignung						
Finanzmärkte & Bankgeschäft		II	II	II	III	III
Geschäftsstrategie und -planung		III	III	III	III	III
Regulatorik/rechtliche Rahmenbedingungen		III	II	II	III	III
Risikomanagement (inkl. IKS und Revision)/-controlling		II	III	III	III	III
Compliance (inkl. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung)		III	III	III	II	III
Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		II	II	III	II	III
Abschlussprüfung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		II	II	III	II	II
Digitalisierung, Technologie & Datensicherheit		II	III	II	I	II
ESG, insbesondere i. R. a) Nachhaltige Unternehmensführung/nachhaltiges Banking b) Corporate Social Responsibility (CSR) c) ESG-Risiken		III	II	III	III	I
Beurteilung der Wirksamkeit von Regelungen eines Kreditinstituts im Hinblick auf wirksame Governance/ Aufsicht/Kontrolle		III	II	III	III	III
Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitz						
Vorsitz		AR, PNA, VKA	Digi-Tra	PrüfA	ESG	RisikoA
Spezifische Kenntnisse innerhalb des Ausschusses bzw. in Bezug auf die Gesamtbank		✓	✓	✓	✓	✓
Erfahrung in der Gestaltung von Tagesordnungen sowie der Leitung und Vorbereitung von Sitzungen		✓	✓	✓	✓	✓

¹ Grundkenntnisse: sicheres Grundwissen in wesentlichen Bereichen innerhalb des Fachgebiets, erworben zum Beispiel durch Schulungen oder praktische Erfahrungen.

² Gute Kenntnisse: umfangreiches Wissen in Bezug auf das gesamte Fachgebiet oder Spezialkenntnisse in Teilen des Fachgebiets, erworben durch langjährige Praxiserfahrung.

³ Expertenkenntnisse: Expertenwissen im gesamten Fachgebiet, erworben durch eine Funktion als Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger.

⁴ Anzahl der Mandate zum 31. Dezember 2023, die aufsichtsrechtlich beziehungsweise regulatorisch zu berücksichtigen sind.

- 25 Erklärung zur Unternehmensführung
gemäß § 315d HGB
in Verbindung mit § 289f HGB
- 36 Angaben gemäß § 315 HGB
- 42 Nichtfinanzieller Bericht

I = Grundkenntnisse ¹ II = Gute Kenntnisse ² III = Expertenkenntnisse ³	Einstufung ✓ = gegeben AN = Arbeitnehmervertretung AE = Anteilseigner	Harald Christ	Dr. Frank Czichowski	Dr. Jutta A. Dönges	Daniela Mattheus	Caroline Seifert
		AE	AE	AE	AE	AE
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied seit		2023	2020	2020	2021	2021
Persönliche Eignung						
Vorliegen aufsichtsrechtlicher Anforderungen		✓	✓	✓	✓	✓
Praxis als Bankorgan/Mitglied der Geschäftsleitung/Führungserfahrung		✓	✓	✓	✓	✓
Unabhängigkeit		✓	✓	✓	✓	✓
Kein Overboarding		✓	✓	✓	✓	✓
Anzahl weiterer Aufsichtsratsmandate ⁴		1	1	1	3	0
Soft Skills (Authentizität, Loyalität, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Überzeugungskraft, Kommunikations-, Diskussions-, Entscheidungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit)		✓	✓	✓	✓	✓
Diversität						
Geschlecht		m	m	w	w	w
Nationalität		D	D	D	D	D
Internationale Erfahrung/Kompetenz		✓	✓	✓	✓	✓
Geburtsjahr		1972	1960	1973	1972	1966
Kompetenzen, Erfahrungen & fachliche Eignung						
Finanzmärkte & Bankgeschäft		II	III	III	II	II
Geschäftsstrategie und -planung		III	II	III	II	III
Regulatorik/rechtliche Rahmenbedingungen		II	II	III	II	I
Risikomanagement (inkl. IKS und Revision)/-controlling		II	III	III	III	I
Compliance (inkl. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung)		II	II	III	II	II
Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		II	III	III	III	I
Abschlussprüfung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		II	II	III	III	I
Digitalisierung, Technologie & Datensicherheit		II	II	II	I	III
ESG, insbesondere i. R. a) Nachhaltige Unternehmensführung/nachhaltiges Banking b) Corporate Social Responsibility (CSR) c) ESG-Risiken		II	III	II	III	II
Beurteilung der Wirksamkeit von Regelungen eines Kreditinstituts im Hinblick auf wirksame Governance/ Aufsicht/Kontrolle		II	II	III	III	II
Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitz						
Vorsitz						
Spezifische Kenntnisse innerhalb des Ausschusses bzw. in Bezug auf die Gesamtbank						
Erfahrung in der Gestaltung von Tagesordnungen sowie der Leitung und Vorbereitung von Sitzungen						

¹ Grundkenntnisse: sicheres Grundwissen in wesentlichen Bereichen innerhalb des Fachgebiets, erworben zum Beispiel durch Schulungen oder praktische Erfahrungen.

² Gute Kenntnisse: umfangreiches Wissen in Bezug auf das gesamte Fachgebiet oder Spezialkenntnisse in Teilen des Fachgebiets, erworben durch langjährige Praxiserfahrung.

³ Expertenkenntnisse: Expertenwissen im gesamten Fachgebiet, erworben durch eine Funktion als Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger.

⁴ Anzahl der Mandate zum 31. Dezember 2023, die aufsichtsrechtlich beziehungsweise regulatorisch zu berücksichtigen sind.

I = Grundkenntnisse ¹ II = Gute Kenntnisse ² III = Expertenkenntnisse ³	Einstufung ✓ = gegeben AN = Arbeitnehmervertretung AE = Anteilseigner	Uwe Tschäge Stellv. Vorsitz AN	Heike Anscheit AN	Gunnar de Buhr AN	Kerstin Jerchel AN	Maxi Leuchters AN
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied seit		2003	2017	2013	2018	2023
Persönliche Eignung						
Vorliegen aufsichtsrechtlicher Anforderungen		✓	✓	✓	✓	✓
Praxis als Bankorgan/Mitglied der Geschäftsleitung/Führungserfahrung		✓	✓	✓	✓	✓
Unabhängigkeit		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Kein Overboarding		✓	✓	✓	✓	✓
Anzahl weiterer Aufsichtsratsmandate ⁴		0	0	1	0	2
Soft Skills (Authentizität, Loyalität, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Überzeugungskraft, Kommunikations-, Diskussions-, Entscheidungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit)		✓	✓	✓	✓	✓
Diversität						
Geschlecht		m	w	m	w	w
Nationalität		D	D	D	D	D
Internationale Erfahrung/Kompetenz						✓
Geburtsjahr		1967	1971	1967	1971	1994
Kompetenzen, Erfahrungen & fachliche Eignung						
Finanzmärkte & Bankgeschäft		II	II	II	II	I
Geschäftsstrategie und -planung		III	II	II	II	II
Regulatorik/rechtliche Rahmenbedingungen		I	II	II	II	II
Risikomanagement (inkl. IKS und Revision)/-controlling		I	I	II	I	II
Compliance (inkl. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung)		II	II	III	II	I
Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		I	I	II	II	I
Abschlussprüfung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		I	I	II	II	II
Digitalisierung, Technologie & Datensicherheit		II	III	III	II	I
ESG, insbesondere i. R. a) Nachhaltige Unternehmensführung/nachhaltiges Banking b) Corporate Social Responsibility (CSR) c) ESG-Risiken		II	II	II	III	III
Beurteilung der Wirksamkeit von Regelungen eines Kreditinstituts im Hinblick auf wirksame Governance/ Aufsicht/Kontrolle		III	II	II	III	II
Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitz						
Vorsitz						
Spezifische Kenntnisse innerhalb des Ausschusses bzw. in Bezug auf die Gesamtbank						
Erfahrung in der Gestaltung von Tagesordnungen sowie der Leitung und Vorbereitung von Sitzungen						

¹ Grundkenntnisse: sicheres Grundwissen in wesentlichen Bereichen innerhalb des Fachgebiets, erworben zum Beispiel durch Schulungen oder praktische Erfahrungen.

² Gute Kenntnisse: umfangreiches Wissen in Bezug auf das gesamte Fachgebiet oder Spezialkenntnisse in Teilen des Fachgebiets, erworben durch langjährige Praxiserfahrung.

³ Expertenkenntnisse: Expertenwissen im gesamten Fachgebiet, erworben durch eine Funktion als Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger.

⁴ Anzahl der Mandate zum 31. Dezember 2023, die aufsichtsrechtlich beziehungsweise regulatorisch zu berücksichtigen sind.

- 25 Erklärung zur Unternehmensführung
gemäß § 315d HGB
in Verbindung mit § 289f HGB
- 36 Angaben gemäß § 315 HGB
- 42 Nichtfinanzieller Bericht

I = Grundkenntnisse ¹ II = Gute Kenntnisse ² III = Expertenkenntnisse ³	Einstufung ✓ = gegeben AN = Arbeitnehmervertretung AE = Anteilseigner	Nina Olderdissen	Sandra Persiehl	Michael Schramm	Sascha Uebel	Stefan Wittmann
		AN	AN	AN	AN	AN
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied seit		2023	2023	2023	2023	2018
Persönliche Eignung						
Vorliegen aufsichtsrechtlicher Anforderungen		✓	✓	✓	✓	✓
Praxis als Bankorgan/Mitglied der Geschäftsleitung/Führungserfahrung		✓	✓	✓	✓	✓
Unabhängigkeit		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Kein Overboarding		✓	✓	✓	✓	✓
Anzahl weiterer Aufsichtsratsmandate ⁴		0	0	0	0	0
Soft Skills (Authentizität, Loyalität, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Überzeugungskraft, Kommunikations-, Diskussions-, Entscheidungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit)		✓	✓	✓	✓	✓
Diversität						
Geschlecht		w	w	m	m	m
Nationalität		D	D	D	D	D
Internationale Erfahrung/Kompetenz				✓		
Geburtsjahr		1976	1975	1974	1976	1968
Kompetenzen, Erfahrungen & fachliche Eignung						
Finanzmärkte & Bankgeschäft		II	II	III	III	I
Geschäftsstrategie und -planung		II	II	II	II	II
Regulatorik/rechtliche Rahmenbedingungen		II	I	I	II	I
Risikomanagement (inkl. IKS und Revision)/-controlling		I	I	II	II	I
Compliance (inkl. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung)		I	II	II	II	I
Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		I	I	I	II	II
Abschlussprüfung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)		I	I	I	II	I
Digitalisierung, Technologie & Datensicherheit		I	III	II	II	I
ESG, insbesondere i. R. a) Nachhaltige Unternehmensführung/nachhaltiges Banking b) Corporate Social Responsibility (CSR) c) ESG-Risiken		II	I	II	I	II
Beurteilung der Wirksamkeit von Regelungen eines Kreditinstituts im Hinblick auf wirksame Governance/ Aufsicht/Kontrolle		I	III	I	II	II
Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitz						
Vorsitz						
Spezifische Kenntnisse innerhalb des Ausschusses bzw. in Bezug auf die Gesamtbank						
Erfahrung in der Gestaltung von Tagesordnungen sowie der Leitung und Vorbereitung von Sitzungen						

¹ Grundkenntnisse: sicheres Grundwissen in wesentlichen Bereichen innerhalb des Fachgebiets, erworben zum Beispiel durch Schulungen oder praktische Erfahrungen.

² Gute Kenntnisse: umfangreiches Wissen in Bezug auf das gesamte Fachgebiet oder Spezialkenntnisse in Teilen des Fachgebiets, erworben durch langjährige Praxiserfahrung.

³ Expertenkenntnisse: Expertenwissen im gesamten Fachgebiet, erworben durch eine Funktion als Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger.

⁴ Anzahl der Mandate zum 31. Dezember 2023, die aufsichtsrechtlich beziehungsweise regulatorisch zu berücksichtigen sind.

Burkhard Keese, der Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, verfügt über besonderen Sachverstand auf den Gebieten sowohl der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung. Als Chief Financial Officer von Lloyd's of London sowie als ehemaliger Partner und Wirtschaftsprüfer der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat er umfassende Erfahrung im Bereich Finanzen und Audit und damit besonderen Sachverstand sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses besitzt zudem Frank Westhoff als ehemaliger Risikovorstand der DZ Bank AG besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und kann auch auf Kenntnisse auf dem Gebiet der Abschlussprüfung zurückgreifen. Daneben verfügen auch weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses über besondere Expertise auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dazu gehört Dr. Frank Czichowski, der diese Kenntnisse insbesondere in seiner früheren Funktion als Treasurer der KfW Bankengruppe erworben hat.

Gemäß § 25d Absatz 12 KWG muss mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank. Frank Westhoff als ehemaliger Risikovorstand der DZ Bank AG und heutiger Vorsitzender des Risikoausschusses des Aufsichtsrats der Commerzbank erfüllt diese Anforderungen.

Um den Entwicklungen in der Commerzbank Aktiengesellschaft zum Thema Nachhaltigkeit zu entsprechen und auch den wachsenden Anforderungen und Aufgaben des Aufsichtsrats auf diesem Gebiet angemessen gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat einen „Ausschuss für Nachhaltigkeit, Soziales und gute Unternehmensführung“ (ESG-Ausschuss) gebildet, der sich vertieft mit diesen Themen beschäftigt. Zudem haben Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell, Maxi Leuchters und Dr. Frank Czichowski sowie weitere Aufsichtsratsmitglieder besondere Expertise auf dem Gebiet ESG. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell hat in ihrer langjährigen Tätigkeit für Zentralbanken vertieften Sachverstand zu sozialen Fragestellungen und Themen der Governance von Finanzinstituten erworben. Maxi Leuchters befasst sich als Referatsleiterin bei der Hans-Böckler-Stiftung und als Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss intensiv mit aktuellen Themen in den Bereichen Sustainable Finance und Corporate Governance. Dr. Frank Czichowski verfügt über besondere Kenntnisse zu Fragen nachhaltigen Investments sowie Wirtschaftens von Finanzinstituten. Weiter befassen sich der Aufsichtsrat und vor allem der Risikoausschuss im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeit zunehmend mit Cyberrisiken. Durch die kontinuierliche intensive Auseinandersetzung mit der Thematik im Risikoausschuss verfügen insbesondere die Mitglieder des Risikoausschusses über besonderen Sachverstand auf diesem Gebiet.

Für weitere Informationen zu den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern wird auf ihre Lebensläufe verwiesen, die auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft abrufbar sind.

Gemäß der Empfehlung C.1 des Kodex soll die Erklärung zur Unternehmensführung zudem über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreterinnen und -vertreter sowie die Namen dieser Mitglieder informieren. Nach der Empfehlung C.6 des Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied dann als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Nach der Empfehlung C.7 des Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied dann unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Anteilseignerseite soll bei der Beurteilung der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder nach der Empfehlung C.7 des Kodex weiter insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war. Ferner ist zu berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat, ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört. Mit Blick auf einen etwaigen kontrollierenden Aktionär bestimmt die Empfehlung C.9 des Kodex, dass ein Aufsichtsratsmitglied von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig ist, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Ein Aktionär ist dabei kontrollierend, wenn mit ihm entweder ein Beherrschungsvertrag besteht oder er die Mehrheit der Stimmrechte besitzt. Zuletzt sollen dem Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung C.11 des Kodex nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Commerzbank Aktiengesellschaft angehören.

Unter Zugrundelegung der genannten Kriterien sind alle zehn Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseignerseite als „unabhängig“ im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex zu qualifizieren, namentlich also Prof. Dr. Jens Weidmann, Dr. Frank Czichowski, Sabine U. Dietrich, Dr. Jutta A. Dönges, Burkhard Keese, Daniela Mattheus, Caroline Seifert, Harald Christ, Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell und Frank Westhoff. Dr. Jutta A. Dönges und Harald Christ wurden auf Anregung des Finanzmarktstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland –

25	Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB
36	Angaben gemäß § 315 HGB
42	Nichtfinanzieller Bericht

Finanzagentur GmbH, zur Wahl in den Aufsichtsrat der Commerzbank Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds ist am Grundkapital der Commerzbank Aktiengesellschaft mit etwa 15,75 % beteiligt und damit schon kein kontrollierender Aktionär im Sinne des Kodex. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH unterhält auch keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur Commerzbank Aktiengesellschaft. Zudem gibt es im Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Damit ist das Ziel, dass dem Aufsichtsrat stets mindestens acht von der Hauptversammlung gewählte unabhängige Aufsichtsratsmitglieder angehören sollen, erreicht. Insofern ist die Selbsteinschätzung gerechtfertigt, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.

Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigten sich der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse mit den Ergebnissen der im Geschäftsjahr 2022 gemäß der Empfehlung D.12 des Kodex durchgeführten Überprüfung der Wirksamkeit ihrer Arbeit verbunden mit der gemäß § 25d Abs. 11 Nr. 3 und 4 KWG durchzuführenden Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die einzelnen Ausschüsse erarbeiteten anhand der Ergebnisse jeweils einen Maßnahmenkatalog; im Aufsichtsrat unter anderem zu den Themen Qualifizierung und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder insbesondere in den Themenfeldern ESG und Digitalisierung sowie effiziente Kommunikation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und setzten diese Maßnahmen um. Am Ende des Geschäftsjahres 2023 überprüfte der Aufsichtsrat mit Unterstützung eines externen Beraters dann die Wirksamkeit seiner Arbeit im Geschäftsjahr 2023 und führte mit diesem auch die Bewertung gemäß § 25d Abs. 11 Nr. 3 und 4 KWG durch. Zu diesem Zweck haben alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder in einem ersten Schritt Fragebogen ausgefüllt, die anschließend ausgewertet wurden. Auf Basis der Auswertung wurde mit jedem Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglied in einem zweiten Schritt ein Interview geführt. Die sich aus Fragebogen und Interviews ergebenden Antworten wurden eingehend analysiert. Die Ergebnisse wurden dem Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 präsentiert und im Plenum diskutiert. Auf Basis dieser Diskussionen wurden sowohl im Aufsichtsrat als auch in den Ausschüssen Maßnahmenkataloge erstellt, die zeitnah abgearbeitet werden. Insgesamt sind die Aufsichtsratsmitglieder der Auffassung, dass die Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse effektiv ist und auf hohem Niveau erfolgt.

Gemäß Empfehlung E.2 des Kodex sowie § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hat jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte offenzulegen. Um einem potenziellen Interessenkonflikt mit ihrer Funktion als CFO der Uniper SE vorzubeugen, beteiligte sich Dr. Jutta A. Dönges nicht an Diskussionen und Beschlussfassungen zu Krediten der Commerzbank an Uniper SE.

Der Aufsichtsrat sorgt – der Empfehlung B.2 des Kodex folgend – gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgepla-

nung für die Besetzung des Vorstands. Diese umfasst auch Maßnahmen, um auf eventuelle kurzfristige personelle Veränderungen, zum Beispiel durch Amtsniederlegung aus persönlichen Gründen, angemessen reagieren zu können. Für die Nachfolgeplanung ist der Präsidial- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Commerzbank Aktiengesellschaft zuständig. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Hierbei berücksichtigt er die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands und entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil. Bei der Stellenbeschreibung berücksichtigt er das Kompetenzprofil und die Eignungsmatrix für den Vorstand sowie sonstige Ziele für dessen Zusammensetzung, zum Beispiel Diversität. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss überprüft zudem gemäß § 25d Abs. 11 Nr. 5 KWG die Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene. Gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden bespricht er regelmäßig potenziell geeignete interne Nachfolgekandidatinnen und -kandidaten für die Besetzung des Vorstands. Um die Nachfolgeplanung zukünftig noch strukturierter und langfristiger zu gestalten, wird der Prozess aktuell mit Unterstützung eines externen Beraters weiterentwickelt.

Das von der Hauptversammlung am 11. Mai 2022 beschlossene und seit dem 1. Januar 2022 geltende System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der Commerzbank wiedergegeben und zusammen mit dem Beschluss auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist zudem im Vergütungsbericht, der auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht ist, detailliert erläutert.

Diversität

Sowohl in der Commerzbank Aktiengesellschaft als auch in den Konzerngesellschaften wird bei der Zusammensetzung des Vorstands, der Besetzung von Führungsfunktionen und auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern den Empfehlungen A.2, B.1 und C.1 des Kodex folgend auf Diversität geachtet. Damit soll der Gefahr von „Gruppendenken“ und Voreingenommenheit entgegengewirkt werden. Zudem trägt Diversität zu einem breiteren Erfahrungsschatz sowie einer größeren Bandbreite in Bezug auf Kenntnisse, Sachkunde und Fähigkeiten bei.

Diversitätskonzept und Angaben zum Mindestanteil von Frauen und Männern in Bezug auf den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Commerzbank Aktiengesellschaft besteht aus zwanzig Mitgliedern. Wie bereits bei der Beschreibung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf Seite 27 dargelegt, sollen dem Aufsichtsrat stets mindestens acht von der Hauptversammlung gewählte, unabhängige Aufsichtsratsmitglieder

(Anteilseignervertreterinnen und -vertreter) im Sinne der Empfehlungen C.6, C.7. und C.8 des Kodex angehören. Zudem hat der Aufsichtsrat, wie vom Kodex in C.2 empfohlen, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt, indem er sich eine Regelaltersgrenze von 72 Jahren zum relevanten Stichtag des Ablaufs der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt hat. Dabei strebt der Aufsichtsrat eine breite Altersstruktur innerhalb des Gesamtremiums an. Ferner strebt der Aufsichtsrat an, in angemessenem Rahmen unterschiedliche Ausbildungs- und Berufshintergründe unter den Aufsichtsratsmitgliedern abzubilden. Dem Aufsichtsrat soll außerdem stets zumindest ein internationaler Vertreter angehören. Des Weiteren achtet der Aufsichtsrat bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern. Der Aufsichtsrat ist bestrebt, den gesetzlich geforderten Anteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat von jeweils mindestens 30 % zu übertreffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsrat lediglich durch seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats nehmen kann. Die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter des Aufsichtsrats sind ebenfalls bestrebt, den Anteil von Frauen und Männern aufseiten der Arbeitnehmervertreter in Höhe von jeweils mindestens 30 % zu übertreffen.

Alle genannten Ziele hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2023 erreicht. Am 31. Dezember 2023 gehörten dem Aufsichtsrat der Commerzbank Aktiengesellschaft mit Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell eine internationale Vertreterin sowie insbesondere mit ihr und Burkhard Keese zwei Vertreter mit besonderer internationaler Erfahrung oder Kompetenz an. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell ist Österreicherin, verfügt über umfassende Erfahrungen und Kenntnisse über die europäische Wirtschaft sowie Finanzinstitute und war viele Jahre Mitglied im international besetzten Direktorium der Europäischen Zentralbank. Burkhard Keese ist langjährig in international aufgestellten Finanzdienstleistungsunternehmen tätig, insbesondere seit 2019 im Vereinigten Königreich bei Lloyd's of London. Insgesamt können zwölf Mitglieder des Aufsichtsrats auf internationale Erfahrungen oder Kompetenzen zurückgreifen. Der Aufsichtsrat ist jeweils zur Hälfte mit zehn Frauen und zehn Männern besetzt. Auch auf der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite sind die Geschlechter mit jeweils fünf Frauen und fünf Männern pro Seite jeweils hälftig vertreten.

Die Konzerngesellschaften haben, sofern gesetzlich vorgesehen, eigene Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Commerzbank Aktiengesellschaft waren zum Ende des Berichtsjahres zwischen 29 und 71 Jahren alt; das durchschnittliche Alter betrug 53,6 Jahre. Die Ausbildungs- und Berufshintergründe der Aufsichtsratsmitglieder variieren: Es gibt Aufsichtsratsmitglieder mit Bankausbildung, Juristen, Mitglieder mit wirtschaftlichen Studienabschlüssen und Ingenieure. Viele Aufsichtsratsmitglieder verfügen über eine langjährige Bankerfahrung.

Diversitätskonzept und Beteiligungsgebot in Bezug auf den Vorstand

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist der Aufsichtsrat bestrebt, dem Gesichtspunkt der Diversität insbesondere auch in Bezug auf Aspekte wie Alter, Herkunft, Bildungs- und Berufshintergrund verstärkt Rechnung zu tragen und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. In der Regel sollen die Vorstandsmitglieder nicht älter als 65 Jahre sein. Zudem sorgt der Aufsichtsrat in angemessenem Rahmen für unterschiedliche Ausbildungs- und Berufshintergründe der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand besteht aktuell aus sieben Mitgliedern, davon zwei Frauen und fünf Männer. Damit wird das Beteiligungsgebot nach § 76 Abs. 3a AktG erfüllt und zugleich übertroffen, wonach in einem Vorstand, der aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein müssen. Der Aufsichtsrat ist bestrebt, auch zukünftig das gesetzliche Beteiligungsgebot zu übertreffen. Zum 31. Dezember 2023 betrug der Frauenanteil im Vorstand 28,6 %.

Die Konzerngesellschaften haben, sofern gesetzlich vorgesehen, eigene Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.

Zielquoten für die erste und zweite Führungsebene

Der Vorstand der Commerzbank Aktiengesellschaft ist nach § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie eine Frist zum Erreichen dieser Zielgröße festzulegen.

Er hat zuletzt im Dezember 2021 neue Zielquoten für die erste und zweite Führungsebene der Commerzbank Aktiengesellschaft (bezogen auf das Inland) festgelegt. Für die erste Führungsebene liegt die Zielquote bei 25 %, für die zweite Führungsebene ebenfalls bei 25 %. Als Fristende wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt. Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat sich damit ambitionierte Ziele gesetzt. Denn für die Bank und den Konzern insgesamt ist es ein wichtiges Ziel, die Anzahl der Frauen in Führungspositionen weiter zu steigern.

In der Commerzbank Aktiengesellschaft gehörten am 31. Dezember 2023 zur ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 41 Personen, von denen 33 männliche und 8 weibliche Führungskräfte waren. Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands betrug damit 19,5 %.

Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasste 306 Personen, von denen 236 männliche und 70 weibliche Führungskräfte waren. Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands betrug mithin 22,9 %.

Von der Festlegung von Zielquoten für die erste und zweite Führungsebene auf Konzernebene hat der Vorstand abgesehen. Die jeweiligen Konzerngesellschaften haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vielmehr eigene Zielquoten bestimmt.

Im Konzern gehörten zur ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 44 Personen, von denen 36 männliche und 8 weibliche Führungskräfte waren. Der Frauenanteil in der ersten Führungs-

25	Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB
36	Angaben gemäß § 315 HGB
42	Nichtfinanzieller Bericht

ebene unterhalb des Vorstands betrug damit zum Berichtsstichtag 18,2 %.

Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasste 350 Personen, von denen 274 männliche und 76 weibliche Führungskräfte waren. Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands betrug somit 21,7 %.

Bilanzierung

Die Rechnungslegung des Commerzbank-Konzerns sowie der Commerzbank Aktiengesellschaft vermittelt unter Beachtung der jeweiligen Rechnungslegungsstandards ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht wurden und in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den ergänzenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt; Jahresabschluss und Lagebericht der Commerzbank Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des HGB. Konzernabschluss sowie Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss wird damit festgestellt. Die Prüfung obliegt dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer.

Zum Konzernlagebericht gehört auch ein ausführlicher Risikobericht, der über den verantwortungsvollen Umgang des Unternehmens mit den unterschiedlichen Risikoarten informiert. Er ist auf den Seiten 216 bis 263 dieses Geschäftsberichts abgedruckt.

Während des Geschäftsjahres werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Zwischenbericht zum 30. Juni und zwei weitere Zwischenmitteilungen zum 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres über den Geschäftsverlauf unterrichtet. Auch der Zwischenbericht zum 30. Juni wird nach den IFRS aufgestellt. In den Zwischenmitteilungen zum 31. März und 30. September werden die Bestandteile „Gesamtergebnisrechnung“, „Bilanz“ und „Eigenkapitalveränderungsrechnung“ in Übereinstimmung mit den hierfür anwendbaren Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätzen der IFRS für die Zwischenberichterstattung erstellt.

Aktionärsbeziehungen, Transparenz und Kommunikation

Einmal im Jahr findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie beschließt insbesondere über – soweit ausgewiesen – die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie Satzungsänderungen.

Gegebenenfalls erteilt sie die Ermächtigung zu Kapitalmaßnahmen oder die Zustimmung zum Abschluss von Gewinnabführungsverträgen. Dabei gewährt jeweils eine Aktie eine Stimme.

Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung 2022 ein in grundlegenden Punkten weiterentwickeltes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das Vergütungssystem mit einer Quote von 84,6 % gebilligt. Das aktuelle Vergütungssystem und der Beschluss der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Bank können Empfehlungen oder sonstige Stellungnahmen per Brief oder E-Mail einbringen oder persönlich vortragen. Seit dem Geschäftsjahr 2020 gibt es zudem einen in der Engagement-Policy geregelten geordneten Prozess, um als Aktionärin oder Aktionär mit der Commerzbank Aktiengesellschaft in Kontakt zu treten. Bei der Hauptversammlung erfolgt die Kommentierung oder Beantwortung direkt durch Vorstand oder Aufsichtsrat. Daneben können die Aktionärinnen und Aktionäre durch Gegen- oder Erweiterungsanträge zur Tagesordnung den Ablauf der Hauptversammlung mitbestimmen. Auf Antrag der Aktionärinnen und Aktionäre kann auch eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Die für die Hauptversammlung rechtlich erforderlichen Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind im Internet abrufbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuelle Gegen- oder Erweiterungsanträge.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft informiert die Öffentlichkeit – und damit auch die Aktionärinnen und Aktionäre – viermal pro Jahr über die Finanz- und Ertragslage der Bank. Kursrelevante Unternehmensnachrichten werden zudem als Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Damit ist die Gleichbehandlung der Aktionärinnen und Aktionäre sichergestellt. Im Rahmen von Pressekonferenzen und Analysten- und Investorenveranstaltungen berichtet der Vorstand über den Jahresabschluss beziehungsweise die Quartalsergebnisse sowie über die zukünftige Strategie der Bank.

Zur Berichterstattung nutzt die Commerzbank Aktiengesellschaft die Möglichkeiten des Internets; unter <https://www.commerzbank.de> werden umfangreiche Informationen über den Konzern veröffentlicht. So ist neben den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem auch die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft im Internet verfügbar. Im Geschäftsbericht und im Internet wird darüber hinaus der Finanzkalender für das laufende und nächste Jahr publiziert. Er enthält alle für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine, insbesondere Termine von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen sowie den Termin der Hauptversammlung.

Wir fühlen uns zu offener und transparenter Kommunikation mit unseren Aktionärinnen und Aktionären und allen anderen Stakeholdern verpflichtet. Diesen Anspruch wollen wir auch künftig erfüllen.